

## **Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» (geschlossen)**

Pensionskasse Graubünden  
Sammleinrichtung

Vorsorgeplan

Gültig ab 1. Januar 2022



## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen und Begriffe .....</b>	<b>3</b>
Art. 1	Aufnahmebedingungen .....	3
<b>B</b>	<b>Vorsorgeleistungen.....</b>	<b>3</b>
Art. 2	Invalidenrente .....	3
Art. 3	Invaliden-Kinderrente.....	3
Art. 4	Beitragsbefreiung.....	3
Art. 5	Witwen- und Witwerrente .....	4
Art. 6	Waisenrente .....	4
<b>C</b>	<b>Finanzierung.....</b>	<b>4</b>
Art. 7	Sparbeiträge .....	4
Art. 8	Inkrafttreten und Änderungen .....	4



In Ergänzung zum jeweils gültigen Rahmenreglement der Pensionskasse Graubünden Sammelinrichtung gelten folgende Detailbestimmungen:

## **A Allgemeine Bestimmungen und Begriffe**

### **Art. 1 Aufnahmebedingungen**

(vgl. Art. 6 des Rahmenreglements)

- 1 In das Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» werden alle Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentenbeziehenden per 31. Dezember 2021 aufgenommen.
- 2 Anspruch und Höhe der am 31. Dezember 2021 bereits laufenden Renten (inkl. Anwartschaften), die in das Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» übernommen werden, richten sich nach dem bis 31. Dezember 2021 geltenden Vorsorgereglement (von der Verwaltungskommission erlassen am 23. Mai 2013).
- 3 Der gemäss diesem Vorsorgeplan verwendete versicherte Lohn richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des bis 31. Dezember 2021 geltenden Vorsorgereglements (von der Verwaltungskommission am 23. Mai 2013 erlassen).

## **B Vorsorgeleistungen**

### **Art. 2 Invalidenrente**

(vgl. Art. 22 des Rahmenreglements)

Die Höhe der ganzen jährlichen Invalidenrente beträgt 60 % des versicherten Lohns. Nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst. Die Altersrente wird dabei nach den Vorgaben gemäss dem per 31. Dezember 2021 gültigen Vorsorgereglement (von der Vorsorgekommission erlassen am 23. Mai 2013) bestimmt. Dabei kommen die Umwandlungssätze gemäss dem per 31. Dezember 2021 gültigen Vorsorgereglement (von der Vorsorgekommission erlassen am 23. Mai 2013) zur Anwendung.

### **Art. 3 Invaliden-Kinderrente**

(vgl. Art. 23 des Rahmenreglements)

Die Höhe der jährlichen ganzen Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der versicherten Invalidenrente gemäss Art. 2, höchstens aber CHF 650 im Monat.

### **Art. 4 Beitragsbefreiung**

(vgl. Art. 13 des Rahmenreglements)

Die Beitragsbefreiung beginnt für die Versicherten und deren Arbeitgebende mit Beginn der Invalidität.



## Art. 5 Witwen- und Witwerrente

(vgl. Art. 24 des Rahmenreglements)

- 1 Beim Tod einer versicherten Person vor deren 65. Geburtstag beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 % der versicherten Invalidenrente gemäss Art. 2. Sie wird ausgerichtet bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person den 65. Geburtstag erreicht hätte. Danach beträgt sie 60 % der versicherten Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins beitragsfrei mit den Beiträgen gemäss Art. 7 bis zum 65. Geburtstag weiter geäuft. Die Höhe der Altersrente wird dabei mittels der Umwandlungssätze gemäss dem per 31. Dezember 2021 gültigen Vorsorgereglement (von der Vorsorgekommission erlassen am 23. Mai 2013) bestimmt.
- 2 Beim Tod einer Person, die eine Altersrente bezieht, beträgt die Witwen- oder Witwerrente 60 % der laufenden Altersrente.
- 3 Die überlebende Lebenspartnerin, der überlebende Lebenspartner ist der Ehefrau, dem Ehemann gleichgestellt und erhält die gleichen Rentenleistungen wie diese.

## Art. 6 Waisenrente

(vgl. Art. 27 Rahmenreglements)

Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 % der versicherten Invaliden- oder 20 % der Altersrente, höchstens aber CHF 650 im Monat.

## C Finanzierung

### Art. 7 Sparbeiträge

(vgl. Art. 14 des Rahmenreglements)

Die Sparbeiträge betragen in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	Versicherte	Arbeitgebende	Total
17 - 19	0.00 %	0.00 %	0.00 %
20 - 24	3.50 %	3.50 %	7.00 %
25 - 29	4.50 %	4.50 %	9.00 %
30 - 34	5.50 %	5.50 %	11.00 %
35 - 39	6.50 %	6.50 %	13.00 %
40 - 44	7.00 %	8.00 %	15.00 %
45 - 49	8.00 %	10.00 %	18.00 %
50 - 54	8.25 %	11.75 %	20.00 %
55 und höher	8.50 %	13.50 %	22.00 %

### Art. 8 Inkrafttreten und Änderungen

- 1 Dieser Vorsorgeplan, inklusive Anhänge, tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- 2 Dieser Vorsorgeplan kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der Rentenbeziehenden werden in jedem Fall gewahrt.



- 3 Änderungen des Vorsorgeplans können von der Vorsorgekommission des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» beschlossen werden.

Chur, 8. November 2021

Pensionskasse Graubünden  
Verwaltungskommission